

Est.

# Livländische Prozesse

im Reichskammergerichts - Archive zu Wezlar.

Von Prof. R. Hausmann.

Bibliotheca  
universitatis  
Dorpatensis

In jedem Rechte ist die Antwort auf die Frage von großer Bedeutung, wie weit eine Appellation geführt, welche die letzte Instanz ist, an die ein Proceß zur Entscheidung gebracht werden kann. So auch im altlivländischen Proceß. Bisher aber ist für diesen eine genügend scharfe Lösung der Frage nach den Gerichten dritter und letzter Instanz nicht gefunden. In welchen Sachen an den Landtag, d. h. an die Versammlung aller Herren und Stände des ganzen alten Livland von der Narva bis zur Memel, appellirt wurde, ob auch in Privat-Rechtsstreitigkeiten und ob noch weitere Berufung an auswärtige Gerichte zulässig war, das steht bis jetzt wissenschaftlich nicht fest (cfr. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens. 1874. pag. 21).

Was namentlich die Appellation an auswärtige Gerichte betrifft, so war in älterer Zeit Regel, daß eine solche nicht stattfinden sollte, und noch i. J. 1510 verordnete der Ordensmeister Wolter von Plettenberg, daß Niemand außerhalb Landes sein Recht suchen möge: „So jemand were, de dat recht luten landes wollte söken, up andere örden ofte enden . . . sall man richten an dat höchste“.

Trotz dieses Verbotes sind wiederholt Appellationen über die Grenzen des alten Livland hinausgegangen. Als namentlich am Ende des 15. Jahrhunderts das lang gewünschte Reichskammergericht in Deutschland in's Leben trat, an Stabilität gewann und endlich i. J. 1527 in Speyer eine gesicherte Stätte fand, blieb das nicht ohne Einfluß auf den livländischen Proceß.

Da das Reichskammergericht für das Deutsche Reich errichtet wurde, Livland zum Reiche gehörte, der Kaiser auch für Livland Oberherr war, gerade im 16. Jahrhundert der Zusammenhang zwischen Livland und Kaiser und Reich enger wurde, als er in den vorhergehenden Zeiten gewesen war, so ergaben sich daraus auch bald Beziehungen zwischen dem Reichskammergerichte und Livland. Der Standpunct vom Jahre 1510, daß keine Berufung außerhalb Landes vorkommen dürfe, konnte auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden.

Daß livländische Proceffe auch an das Reichskammergericht gelangt seien, konnte aus einzelnen Andeutungen in livländischen Quellen entnommen werden \*). Aber ganz unbekannt war bisher, in welchem Umfange solche Berufungen vorgekommen, ob sie gestattet waren oder nicht, ob vielleicht noch heute betreffende Proceffe sich erhalten haben, aus denen sich dann sowohl für die Rechtsgeschichte, wie für die

---

\*) cfr. Bunge 22; Mitth. a. d. livl. Gesch. 12, 466; Grefenthal in Mon. Liv. 5, 88 und ibid. mehrfach, so besonders pag. 427, wo allerdings die Bedeutung der betreffenden Urkunde — es ist eine Citation vor das Kammergericht — dem Herausgeber nicht klar geworden ist.

politische Geschichte mancher Gewinn erwarten ließ. Der Wunsch, über diese Fragen Aufschluß zu erhalten, die Hoffnung, eigenthümliches neues Material für das 16. Jahrhundert zu finden, führte Referenten dahin im Archive des Reichskammergerichts selbst Forschungen anzustellen. Zwei mal bereits, im Sommer 1880 und 1885, hat er im Archiv zu Wezlar längere Zeit gearbeitet. Noch haben diese Studien nicht abgeschlossen werden können, trotzdem erscheint es angezeigt, über das Ergebnis dieser Forschungen einige vorläufige Mittheilungen zu machen, zumal die Kunde von denselben schon in weitere Kreise gedrungen ist und mehrfach bereits Anfragen über den Inhalt dieser Acten an den Referenten gerichtet worden sind.

Die aus Livland stammenden Proceffe sind sämmtlich innerhalb der Jahre 1530—1564 durch Appellation an das Reichskammergericht gekommen. Fast alle diese Proceffe stammen aus den Grenzen der heutigen Provinz Livland, nur in einem findet eine *insinuat. citat.* bei Mitau Statt und ein anderer (die berühmte Bischofs-Fehde zwischen Bischof Reinhold von Desel und Coadjutor Wilhelm von Riga) handelt über Verhältnisse Desel's und der Bief. Aus Harrien, Bierland und aus Kurland sind Klagen im Reichskammergerichts-Archive nicht vorhanden.

Nicht groß erscheint die Zahl dieser Proceffe, im Ganzen 29. Aber zunächst ist zu erwägen, daß vorzugsweise doch nur wichtigere Sachen an das Kammergericht gelangten, schon weil es kostspielig war, in so weiter Ferne Klagen auszufechten. Sodann sind Proceßacten aus dem 16. Jahrhunderte in Liv-

land selten; es hängt das mit dem Brauche zusammen, den wir aus den Wehlarer Materialien kennen lernen, daß im altlivländischen Proceß nach gefällttem Spruche den Partien die betreffenden Acten ausgeliefert wurden und dadurch leicht verloren gingen. Es ist daher von besonderer Bedeutung, daß in Wehlar bei mehren Processen, und glücklicher Weise bei einigen der wichtigsten, alle oder doch fast alle der eingegangenen Schriften auch noch heute erhalten sind, und unter diesen wiederholt auch Documente theils im Original, theils in Copien, die den Gerichten in Livland selbst vorgelegen haben.

Bei mehren Processen fehlen freilich einzelne Schreiben, bei anderen sind nur die ersten Schriften vorhanden, weitere sind nie eingegangen, die Klage ist fallen gelassen worden. — Sehr wichtig ist, daß mehrfach von Speyer aus Zeugenverhöre in Livland angeordnet sind. Die Original-Protocolle liegen noch heute bei den Acten und in ihnen steckt zumeist das werthvollste Material für Recht und Geschichte.

Gegenstände der mannigfaltigsten Art behandeln die Prozesse. Von hervorragendem Interesse sind mehre Klagen auf Landfriedensbruch. Nach Deutschem Reichsgesetze konnte eine solche Klage nur vor dem Reichskammergerichte verhandelt werden, das die Competenz hatte, den Schuldigen mit der Reichsacht zu belegen. Da bei der Einführung der Reformation wiederholt, und so auch in unseren Landen, Volksausläufe, Bilderstürmereien, gewaltthätige Besetzung von Klöstern und Kirchen vorkamen, so hatte die katholische Partei reichen Stoff zu Klagen auf Land-

friedensbruch. Dem danken wir einige sehr wichtige ausführliche Proceffe, die sich auf unsere Reformations-Geschichte beziehen.

Vor Allem gehört hierher der Proceß des Erzbischofs Thomas gegen die Stadt Riga, den er i. J. 1532 beim Kammergerichte anstrengt und der bis zum Jahre 1540 dauert und welchem ein ausführliches Zeugenverhör über die Bilderstürmereien in Riga beiliegt. Die Geschichte der Einführung der Reformation in Riga kann hieraus reiche Belehrung schöpfen.

— Ein anderer Landfriedensbruch-Proceß giebt einige neue Nachrichten über die reformatorischen Bewegungen in Dorpat. — Ausführlich sind die Acten des Proceßes, der 1535 und 1536 über den Besitz des Bisthums Desel in Speyer geführt wird und der gleichfalls auf Landfriedensbruch lautet.

Die größte Zahl der Proceffe sind privatrechtlicher Natur — Klagen über Lehngüter, Besitz- und Grenzstreitigkeiten zc. Einzelne von ihnen sind von allgemeiner Wichtigkeit, auf e i n e n sei speciell hingewiesen.

Nur wenige Fragen haben für die alte Geschichte Livlands eine so hohe Bedeutung, als die über das Verhältniß des deutschen Herrn zum nichtdeutschen Bauer — die Frage, seit wann in diesen Beziehungen feste Regeln herrschend gewesen sind, oder ob und wie lange Willkür gewaltet hat. Die landläufige Meinung ist wohl, daß erst die schwedische Herrschaft durch die Einführung der Wackenbücher hier Ordnung geschaffen habe. Daß diese Ansicht falsch ist, unterliegt heute keinem Zweifel: Wackenbücher hat bereits

das alte selbständige Livland gekannt. Einen nicht unwichtigen Beitrag zu dieser Geschichte der Bauernfrage bieten die in Wezlar erhaltenen Acten einer Klage des Erzbischofs Wilhelm aus dem Jahre 1549 gegen Gotthard von Meyln und die zwölf Landrätthe des Erzstiftes, in welcher es sich auf der einen Seite um die Verpflichtung der Landrätthe zu Gericht zu sitzen handelt, auf der anderen die Klage gegen Meyln erhoben wird, wegen Fälschung eines „bewerteten alten uf pergament geschriebenen landtbuch“, aus welchem „die wacken gehalten und darauß die stiftsgerechtigkeit gefordert“. Der Proceß bietet Einsicht sowohl in die Verfassung des Erzstiftes, wie in die Verhältnisse der Bauern zu ihren Herren und beweist, daß zwischen beiden Pflicht und Recht in jener Zeit durchaus bereits normirt waren.

Merkwürdig ist auch ein Zunft-Proceß der Sattler und Zaumschläger aus Riga, der sowohl inhaltlich von Werth ist, als auch dadurch auffällt, daß er von 1564—1572 spielt, also zu einer Zeit, wo Livland bekanntlich bereits Polen gehuldigt, Riga sich aber noch nicht unterworfen hatte und daher auch noch von hier nach Speyer appellirt werden konnte, da „die Statt Riga noch sub Imperio Romano“ sei wie es in der Citationschrift des Kammergerichts heißt.

Was den Umfang der einzelnen Prozesse anlangt, so ist derselbe ein sehr verschiedener. Einige von ihnen sind zu dicken Actenstößen von Hunderten von Seiten angeschwollen, selbst einige Zeugenverhöre sind sehr breit, so dasjenige aus dem Riga'schen

Reformations-Proceß. Die Bearbeitung wird sich daher oft auf Auszüge beschränken, namentlich bei den endlos fortgeführten Dupliken, Tripliken u. d. d. Parten. Sie wird darauf zu achten haben, daß der Fortgang des Processes voll zu übersehen sei und daß der historische Inhalt ganz erschöpft werde.

Daß so viel appellirt worden, ist nur dadurch möglich und erklärlich, daß man den Standpunct vom Jahre 1510 aufgab. Im Jahre 1543 bezeugt der Ordensmeister Hermann v. Bruggenei in einer in Wezlar liegenden Original-Urkunde, daß, wenn in einem Prozesse „einer der entlichen sentenz seiner gebürlichen ordentlichen uberigkeit nicht ersetiget, das demselbigen frei und unvorhindert sein soll, seine sachen auf gemeinen landestagen rechtlicher weise vortzusehen, und so er an der irkantnus und urtheil auch kein benugen hat, istß ihm ungeweigert, nach gelegenheit jeder sachen an bestlicher heyligkeit oder hochgedachter keiserlicher maiestat gerichte und rechten zuvorweisen und zuzufurderen“. So war also die Appellation an das Kammergericht officiell zulässig.

Rechte brachten auch Pflichten: nahm man das Kammergericht von Livland aus in Anspruch, so hatte man auch die Pflicht, für dasselbe zu sorgen. Und in der That sehen wir, daß im 16. Jahrhundert in den Reichsmatrikeln, d. h. in den Anschlägen zur Unterhaltung des Kammergerichtes, auch die livländischen Landesfürsten, Ordensmeister und Bischöfe, zu jährlichen Zahlungen für das Kammergericht verpflichtet waren — ein wichtiger Beitrag zur Frage nach den Verbindungen zwischen dem Deutschen Reiche

und unseren Landen (cfr. Harpprecht, Kammer-Gerichts-Staats-Archiv. Bd. 6. 1785).

Mit den Acten der livländischen Prozesse im Reichskammergerichts-Archive stehen dann weitere Materialien in nahem Zusammenhange, die in Wien zu suchen sind. Mehrfach nämlich, namentlich wenn, wie i. J. 1544 die Thätigkeit des Kammergerichts vorübergehend unterbrochen wurde, haben sich die Partien an das kaiserliche Hoflager gewandt, um entweder eine directe Entscheidung durch den mit dem Kammergerichte concurrirenden Reichshofrath herbeizuführen, oder durch eine kaiserliche Intercession auf das Kammergericht einzuwirken. In einzelnen Fällen ist das in der That gelungen, wie das z. B. die Wehlarer Papiere in dem langwierigen Prozesse Massow gegen Hostfer über Rückgabe einer Schuldverschreibung beweisen. Es wäre zu wünschen, daß auch nach diesen mit den Wehlarern in enger Verbindung stehenden Acten in Wien geforscht werde, damit sowohl für die historische Erkenntniß, wie für die juristische Beweisführung ein möglichst vollständiges Material zusammengebracht werde.

---

Дозволено цензурою. — Дерптъ, 10. Марта 1886 г.

Ac. 10, 092

Biblioth.  
Academ.  
Dorpat.

## Livländische Prozesse

im Reichskammergerichts - Archive zu Weßlar.

Von Prof. R. Hausmann.

In jedem Rechte ist die Antwort auf die Frage von großer Bedeutung, wie weit eine Appellation geführt, welche die letzte Instanz ist, an die ein Proceß zur Entscheidung gebracht werden kann. So auch im altlivländischen Proceß. Bisher aber ist für diesen eine genügend scharfe Lösung der Frage nach den Gerichten dritter und letzter Instanz nicht gefunden. In welchen Sachen an den Landtag, d. h. an die Versammlung aller Herren und Stände des ganzen alten Livland von der Narva bis zur Memel, als an die oberste Instanz im Lande, appellirt wurde, und ob noch weitere Berufung an auswärtige Gerichte zulässig war, das steht bis jetzt wissenschaftlich nicht fest (cfr. Bunge, Gerichtswesen. 1874 pag. 21).

Was namentlich die Appellation an auswärtige Gerichte betrifft, so war für Harrien = Wirland seit ältester Zeit Regel, daß eine solche nicht stattfinden sollte, und noch i. J. 1510 verordnete der Ordensmeister Wolter von Plettenberg, daß in Harrien = Wirland Niemand außerhalb Landes sein Recht suchen möge: „So jemand were, de dat recht buten landes wollte söken, up andere orden ofte enden . . . sall man richten an dat höchste“.

Aber dieses Gebot galt nur für Harrien - Wir-land, nicht wie vielfach angenommen worden ist für ganz Alt-Livland. In dessen andere Gebieten kennen verschiedene Zeiten eine verschiedene Praxis. Als namentlich am Ende des 15. Jahrhunderts das im deutschen Reich lang gewünschte Reichskammergericht in's Leben trat, an Festigkeit gewann und endlich i. J. 1527 in Speyer eine gesicherte Stätte fand, wird das bald auch von Einfluß auf den livländischen Proceß.

Da das Reichskammergericht für das Deutsche Reich errichtet wurde, Livland zum Reiche gehörte, der Kaiser auch für Livland Oberherr war, gerade im 16. Jahrhundert der Zusammenhang zwischen Livland und Kaiser und Reich enger wurde, als er in den vorhergehenden Zeiten gewesen war, so ergaben sich daraus auch bald Beziehungen zwischen dem Reichskammergerichte und Livland.

Daß livländische Prozesse auch an das Reichskammergericht gelangt seien, konnte aus einzelnen Andeutungen in livländischen Quellen entnommen werden \*). Aber ganz unbekannt war bisher, im welchem Umfange solche Berufungen vorgekommen, ob vielleicht noch heute betreffende Prozesse sich erhalten haben, aus denen sich dann sowohl für die Rechtsgeschichte Livlands, wie für dessen

---

\*) cfr. Bunge 22; Mitth. a. d. livl. Gesch. 12, 466; Grefenthal in Mon. Liv. 5, 88 und ibid. mehrfach, so besonders pag. 427, wo allerdings die Bedeutung der betreffenden Urkunde — es ist eine Citation vor das Kammergericht — dem Herausgeber nicht klar geworden ist. Buddenbrock Sammlung I. 165. Archiv 7, 40.

politische Geschichte mancher Gewinn erwarten ließ. Der Wunsch, über diese Fragen Aufschluß zu erhalten, die Hoffnung, eigenthümliches neues Material für das 16. Jahrhundert zu finden, führte Referenten dahin im Archive des Reichskammergerichts selbst Forschungen anzustellen. Zwei mal bereits, im Sommer 1880 und 1885, hat er im Archiv zu Wehlar längere Zeit gearbeitet. Noch haben diese Studien nicht abgeschlossen werden können, trotzdem erscheint es angezeigt, über das Ergebniß dieser Forschungen einige vorläufige Mittheilungen zu machen, zumal die Kunde von denselben schon in weitere Kreise gedrungen ist und mehrfach bereits Anfragen über den Inhalt dieser Acten an den Referenten gerichtet worden sind.

Die aus Livland stammenden Proceffe sind sämmtlich innerhalb der Jahre 1530—1564 durch Appellation an das Reichskammergericht gekommen. Fast alle diese Proceffe stammen aus den Grenzen der heutigen Provinz Livland, nur in einem findet eine insinuat. citat. bei Mitau Statt und ein anderer (die berühmte Bischofs-Fehde zwischen Bischof Reinhold von Desel und Coadjutor Wilhelm von Riga) handelt über Verhältnisse Desel's und der Wiek. Aus Harrien, Wierland und aus Kurland sind Klagen im Reichskammergerichts-Archive nicht vorhanden.

Nicht groß erscheint die Zahl dieser Proceffe, im Ganzen 29. Aber zunächst ist zu erwägen, daß vorzugsweise doch nur wichtigere Sachen an das Kammergericht gelangten, schon weil es kostspielig war, in so weiter Ferne Klagen auszufechten. Sodann sind Proceßacten aus dem 16. Jahrhunderte in Liv-

land selten; es hängt das mit dem Brauche zusammen, den wir aus den Wezlarer Materialien kennen lernen, daß im altlivländischen Proceß nach gefällttem Spruche den Parten die betreffenden Acten ausgeliefert wurden und dadurch leicht verloren gingen. Es ist daher von besonderer Bedeutung, daß in Wezlar bei mehren Processen, und glücklicher Weise bei einigen der wichtigsten, alle oder doch fast alle der eingegangenen Schriften auch noch heute erhalten sind, und unter diesen wiederholt auch Documente theils im Original, theils in Copien, die den Gerichten in Livland selbst vorgelegen haben.

Bei mehren Processen fehlen freilich einzelne Schreiben, bei anderen sind nur die ersten Schriften vorhanden, weitere sind nie eingegangen, die Klage ist fallen gelassen worden. — Sehr wichtig ist, daß mehrfach von Speyer aus Zeugenverhöre in Livland angeordnet sind. Die Original-Protocolle liegen noch heute bei den Acten und in ihnen steckt zumeist das werthvollste Material für Recht und Geschichte.

Gegenstände der mannigfaltigsten Art behandeln die Prozesse. Von hervorragendem Interesse sind mehre Klagen auf Landfriedensbruch. Nach Deutschem Reichsgesetze konnte eine solche Klage nur vor dem Reichskammergerichte verhandelt werden, das die Competenz hatte, den Schuldigen mit der Reichsacht zu belegen. Da bei der Einführung der Reformation wiederholt, und so auch in unseren Landen, Volksaufläufe, Bilderstürmereien, gewaltthätige Besetzung von Klöstern und Kirchen vorkamen, so hatte die katholische Partei reichen Stoff zu Klagen auf Land-

friedensbruch. Dem danken wir einige sehr wichtige ausführliche Proceffe, die sich auf unsere Reformations-Geschichte beziehen.

Vor Allem gehört hierher der Proceß des Erzbischofs Thomas gegen die Stadt Riga, den er i. J. 1532 beim Kammergerichte anstrengt und der bis zum Jahre 1540 dauert und welchem ein ausführliches Zeugenverhör über die Bilderstürmereien in Riga beiliegt. Die Geschichte der Einführung der Reformation in Riga kann hieraus reiche Belehrung schöpfen.

— Ein anderer Landfriedensbruch-Proceß giebt einige neue Nachrichten über die reformatorischen Bewegungen in Dorpat. — Ausführlich sind die Acten des Proceßes, der 1535 und 1536 über den Besitz des Bisthums Desel in Speyer geführt wird und der gleichfalls auf Landfriedensbruch lautet.

Die größte Zahl der Proceffe sind privatrechtlicher Natur — Klagen über Lehngüter, Besitz- und Grenzstreitigkeiten zc. Einzelne von ihnen sind von allgemeiner Wichtigkeit, auf e i n e n sei speciell hingewiesen.

Nur wenige Fragen haben für die alte Geschichte Livlands eine so hohe Bedeutung, als die über das Verhältniß des deutschen Herrn zum nichtdeutschen Bauer — die Frage, seit wann in diesen Beziehungen feste Regeln herrschend gewesen sind, oder ob und wie lange Willkür gewaltet hat. Die landläufige Meinung ist wohl, daß erst die schwedische Herrschaft durch die Einführung der Wackenbücher hier Ordnung geschaffen habe. Daß diese Ansicht falsch ist, unterliegt heute keinem Zweifel: Wackenbücher hat bereits

das alte selbständige Livland gekannt. Einen nicht unwichtigen Beitrag zu dieser Geschichte der Bauernfrage bieten die in Wehlar erhaltenen Acten einer Klage des Erzbischofs Wilhelm aus dem Jahre 1549 gegen Gotthard von Meyln und die zwölf Landrätthe des Erzstiftes, in welcher es sich auf der einen Seite um die Verpflichtung der Landrätthe zu Gericht zu sitzen handelt, auf der anderen die Klage gegen Meyln erhoben wird, wegen Fälschung eines „bewerteten alten uf pergament geschriebenen landtbuch“, aus welchem „die wacken gehalten und darauß die stiftsgerechtigkeit gefordert“. Der Proceß bietet Einsicht sowohl in die Verfassung des Erzstiftes, wie in die Verhältnisse der Bauern zu ihren Herren und beweist, daß zwischen beiden Pflicht und Recht in jener Zeit durchaus bereits normirt waren.

Merkwürdig ist auch ein Junft-Proceß der Sattler und Zaumschläger aus Riga, der sowohl inhaltlich von Werth ist, als auch dadurch auffällt, daß er von 1564—1572 spielt, also zu einer Zeit, wo Livland bekanntlich bereits Polen gehuldigt, Riga sich aber noch nicht unterworfen hatte und daher auch noch von hier nach Speyer appellirt werden konnte, da „die Statt Riga noch sub Imperio Romano“ sei wie es in der Citationschrift des Kammergerichts heißt.

Was den Umfang der einzelnen Prozesse anlangt, so ist derselbe ein sehr verschiedener. Einige von ihnen sind zu dicken Actenstößen von Hunderten von Seiten angeschwollen, selbst einige Zeugenverhöre sind sehr breit, so dasjenige aus dem Riga'schen

Reformations-Proceß. Die Bearbeitung wird sich daher oft auf Auszüge beschränken, namentlich bei den endlos fortgeführten Dupliken, Tripliken 2c. der Parten. Sie wird darauf zu achten haben, daß der processualische Fortgang der Verhandlungen voll zu übersehen sei, daß aber auch der historische Inhalt ganz erschöpft werde.

Thatsächlich ist also im 16. Jahrhundert mehrfach aus Livland in der Ferne Recht gesucht worden. Der altlivländische Proceß war allerdings dagegen, und wiederholt hatten auch im 15. Jahrhundert deutsche Könige urkundlich festgestellt, daß solange nicht Rechtsverweigerung vorliege, aus dem Ordenslande nicht über dessen Grenzen appellirt werde; 1523 sagt Erzbischof Saspar von Riga, daß „men buten landes nein recht söken dorfe“; und auf einem ähnlichen Standpunct steht noch 1543 die Ritterschaft. — Wie im Gegensatz zu diesen älteren Forderungen eine neue Zeit einer neuen Praxis neue Bahn schafft, wird weitere Forschung zu lehren haben: bereits 1524 nämlich gestattet Bischof Johann Kyvel von Desel für sein Bisthum die Appellation an das Kammergericht; 1528 erwirbt die Familie Tiefenhaußen für sich dasselbe Recht durch ein Privileg Kaiser Karl V; und 1543 bezeugt gar Ordensmeister Hermann von Bruggeney in einer in Weglar liegenden Originalurkunde: wenn in Livland jemand seine Klage bis an den Landtag geführt hat „und so er an der irkantnus und urtheil auch kein benugen hat, istß ihm ungewweigert, nach gelegenheit jeder sachen an besttlicher heyligkeit oder hochgedachter keiserlicher

maiestat gerichte und rechten zuvorweisen und zuzufordern“. So war also die Appellation an das kaiserliche Gericht officiell zulässig.

Rechte brachten auch Pflichten: nahm man das Kammergericht von Livland aus in Anspruch, so hatte man auch die Pflicht, für dasselbe zu sorgen. Und in der That sehen wir, daß im 16. Jahrhundert in den Reichsmatrikeln, d. h. in den Anschlägen zur Unterhaltung des Kammergerichtes, auch die livländischen Landesfürsten, Ordensmeister und Bischöfe, zu jährlichen Zahlungen für das Kammergericht verpflichtet waren — ein wichtiger Beitrag zur Frage nach den Verbindungen zwischen dem Deutschen Reiche und unseren Landen (cfr. Harpprecht, Kammer-Gerichts-Archiv Bd. 6. 1785.)

Mit den Acten der livländischen Prozesse im Reichskammergerichts-Archiv stehen endlich aber noch weitere Materialien in nahem Zusammenhange, die in Wien zu suchen sind. Mehrfach nämlich, namentlich wenn, wie i. J. 1544 die Thätigkeit des Kammergerichts vorübergehend unterbrochen wurde, haben sich die Parteien an das kaiserliche Hoflager gewandt, um entweder eine directe Entscheidung durch den mit dem Kammergerichte concurrirenden Reichshofrath herbeizuführen, oder durch eine kaiserliche Intercession auf das Kammergericht einzuwirken. In einzelnen Fällen ist das in der That gelungen, wie das z. B. die Wezlarer Papiere in dem langwierigen Prozesse Massow gegen Holstfer über Rückgabe einer Schuldverschreibung beweisen. Es wäre durchaus zu wünschen, daß auch nach diesen mit den Wezlarern in enger Verbindung stehenden Acten in Wien geforscht werde, damit sowohl für die historische Erkenntniß, wie für die juristische Beweisführung ein möglichst vollständiges Material zusammengebracht werde.

Дозволено цензурою. — Дерптъ, 7. Мая 1887 года.